

trat die Auffassung, daß Bruno keinen Rechtsanspruch auf das Königtum hatte. Allein der Name des *princeps quidam Bruno nomine* fällt dort in einer Klage über die Zersplitterung der Stimmen und den Versuch der meisten Fürsten, das Königtum zu usurpieren<sup>158</sup>.

## 7. Zusammenfassung

Es kam demnach auch 1002 für die Chancen eines Thronbewerbers nicht nur auf die Consanguinität mit dem Vorgänger (Otto III.) an, sondern außerdem offenbar auch auf die Abstammung von Heinrich I. als dem Dynastiegründer<sup>159</sup>. Schließlich scheint nicht nur die Königsverwandtschaft allein, sondern auch die Gradnähe eine Rolle gespielt zu haben. Auf diese Weise werden mit der Abstammung vom *primus acquirens* (hier Heinrich I.)<sup>160</sup> und der Verwandtschaft mit dem *ultimus defunctus* (hier Otto III.)<sup>161</sup> bereits bei der Wahl von 1002 Prinzipien deutlich, die jahrhundertlang im Thronfolgerecht der europäischen Königreiche von grundlegender Bedeutung waren<sup>162</sup>: Der spätere Kai-

---

158) Thangmar, Vita Bernwardi episcopi cap. 38 (MGH SS 4, S. 775): *Interea vota principum in diversa rapiuntur, plerisque regni fastigium sine respectu timoris Dei usurpare nitentibus.*

159) Anderenfalls hätten sich übrigens auch byzantinische und burgundische Verwandte Kaiser Ottos über seine Mutter Theophanu bzw. über seine Großmutter Adelheid für die Nachfolge interessieren können, wovon jedoch nichts bekannt ist.

160) Seit wann zusätzlich auch eine Abstammung von Karl dem Großen verlangt wurde, bleibe hier vorläufig auf sich beruhen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß Anhänger Heinrichs II. dessen Thron als erblich bezeichneten, weil der Kaiser sowohl von Vaters- als auch von Mutterseite her von Karl dem Großen abstammte: *Hereditarium dicimus, quia, ut ab his, qui genealogias computare noverant, audivimus, a Karolo Magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat.* (Adalboldi Vita Heinrichi II. Imp., MGH SS 4, S. 684). Falls sich einmal klären ließe, auf welche Weise die Eltern Kaiser Heinrichs II. von Karl dem Großen abstammten, so würden dann vielleicht auch die immer noch rätselhaften Angaben 16. und 17. Linie zu verstehen sein. K i m p e n, ZGORh 103 (wie Anm. 42) S. 62–63 liefert einen methodisch interessanten Vorschlag zur Bedeutung dieser Zahlen, inhaltlich haben alle sechs von Kimpen angenommenen Filiationsstränge jedoch mindestens eine unsichere Stelle und können noch nicht als bewiesen gelten.

161) Siehe oben Anm. 126.

162) Im 19. Jhdt. wurde „zwischen Successionsrecht und Successionsordnung“ unterschieden. „Das erstere gewährt nur überhaupt in abstracto die rechtliche Möglichkeit zu succediren und steht allen successionsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers zu, von welchem es allein abgeleitet wird; die Successionsordnung dagegen beruft, im konkreten Fall einer Thronerledigung, aus dem ganzen Kreise der Successionsberechtigten, eine bestimmte Person auf den Thron,